

ASSGVAf am 13.03.2019

Mitteilung

Öffentlich geförderte Beschäftigung – Sachstand zu § 16i SGB II und § 16e SGB II

Zum 01.01.2019 ist das Teilhabechancengesetz mit dem neuen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) und dem modifizierten § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) in Kraft getreten.

Für § 16i SGB II sind mind. 120 Stellen angestrebt, davon jeweils ein Drittel bei Beschäftigungsträgern, der freien Wirtschaft und bei der Stadt Münster.

Von der Umsetzung des § 16e SGB II sollen gezielt auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund profitieren. Da viele Geflüchtete aufgrund der Teilnahme an Sprachkursen nicht die gesetzliche Voraussetzung des § 16e SGB II (Dauer der Arbeitslosigkeit von mind. 2 Jahren) erfüllen, beabsichtigt das Jobcenter, die vom Rat für den Ausbau des Sozialen Arbeitsmarktes zur Verfügung gestellten kommunalen Mittel teilweise für einen modifizierten § 16e SGB II zu verwenden (Zugangsvoraussetzung: mind. 1 Jahr Arbeitslosigkeit, ansonsten die gleichen Fördermodalitäten).

Aktuell hat das Jobcenter bereits 32 Stellen nach § 16i SGB II und 4 Stellen nach § 16e SGB II besetzt. Die Akquise weiterer Stellen und Teilnehmenden läuft, weitere Beschäftigungsaufnahmen stehen unmittelbar bevor. Das Jobcenter wird regelmäßig über die Entwicklung des sozialen Arbeitsmarktes berichten.